



2019

**Prüfungsbericht -
Jahresabschluss des Eigenbetriebs
Freudenstadt Tourismus**

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
1.1 GRUNDLAGE UND AUFBAU DES BETRIEBS	3
1.2 PRÜFUNGS-AUFTRAG UND RECHTSGRUNDLAGE	4
1.3 ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
1.4 ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG DER GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT (GPA)	5
1.5 VORJAHRESABSCHLUSS 2018	5
2. WIRTSCHAFTSPLAN 2019	5
2.1 ERFOLGSPLAN	6
2.2 VERMÖGENSPLAN	6
2.3 FINANZPLAN	6
2.4 STELLENÜBERSICHT	6
3. JAHRESABSCHLUSS 2019	6
3.1 ERTRAGSLAGE	7
3.2 VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	10
4. SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND -FESTSTELLUNGEN	17
4.1 SERVICELEISTUNGEN STÄDTISCHER DIENSTSTELLEN	17
4.2 VERTRAGSMANAGEMENT	17
4.3 VERSICHERUNGSSCHUTZ	17
4.4 SACHLICHE UND RECHNERISCHE FESTSTELLUNG EINZELNER RECHNUNGSBETRÄGE	17
4.5 KASSENÜBERWACHUNG	18
4.6 SALDENLISTE	19
4.7 BETRIEBSPRÜFUNG: STEUER	19
4.8 BETRAUUNG DES EIGENBETRIEBS FT ZUR SICHERSTELLUNG DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (DAWI)	19
4.9 ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER BETRIEBSFÜHRUNG	20
4.10 EDV- PROGRAMME	20
4.11 INVESTITIONSPLANUNG	21
4.12 KÜNFTIGE ENTWICKLUNG DES EIGENBETRIEBS FT, AUSGLEICH VON JAHRESVERLUSTEN, FINANZIELLE RISIKEN	21
4.13 SONSTIGE PRÜFUNGSBERATUNGEN, -BEMERKUNGEN UND PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	23
5. BESTÄTIGUNGSVERMERK	23

Anmerkung: Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Grundlage und Aufbau des Betriebs

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Freudenstadt Tourismus (FT) bestimmt sich nach dem Eigenbetriebsgesetz* für Baden-Württemberg (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) und der Betriebssatzung.

* Die angegebenen Paragraphen des Eigenbetriebsgesetzes beziehen sich noch auf das EigBG alter Fassung.

Gem. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung sind dem Eigenbetrieb sämtliche Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kur sowie die Verwaltung der Kur- und Kongresseinrichtungen des heilklimatischen Kurorts Freudenstadt übertragen. Unter anderem betreibt und stellt die Freudenstadt Tourismus zur Erholung der Gäste ein Kurhaus mit Kurgarten und Tiefgarage bereit. Des Weiteren werden den Gästen noch eine große Anzahl von Einrichtungen wie Wandelhallen, Leseräume, Sport- und Tennisplätze, Golf- und Kleingolfanlagen u. a. zur Verfügung gestellt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges wirtschaftliches Unternehmen i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (GemO) und wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sein Vermögen ist Sondervermögen i. S. v. § 96 Abs. 1 Ziff. 3 GemO.

Die Organe des Eigenbetriebs FT sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Funktion der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung und Geschäftsordnung des Eigenbetriebs FT geregelt. Der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales der Stadt Freudenstadt (VTS) ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebs.

Die rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs auf einen Blick:

Name/Rechtsform/	Eigenbetrieb Freudenstadt Tourismus
Beteiligung	Die Stadt Freudenstadt hält 100% am Eigenbetrieb
Außenverhältnis/	Regelt die Betriebssatzung (vom 13.12.1994 in der Fassung vom 25.09.2007)
Innenverhältnis	Regelt die Geschäftsordnung (vom 13.12.1994 in der Fassung vom 01.07.2014)
Betriebsorgane/	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung
Betriebsleiter	Die Betriebsleitung besteht aus einem Geschäftsführer
Gegenstand	Die Stadt Freudenstadt trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Tourismusförderung auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sie sich ihres Eigenbetriebes Freudenstadt Tourismus. Nach § 1 der Betriebssatzung sind dem Eigenbetrieb sämtliche Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kur sowie die Verwaltung der Kur- u. Kongresseinrichtungen übertragen.
Stammkapital	Nach § 2 Betriebssatzung und § 12 Abs. 2 EigBG ist der Eigenbetrieb mit 2.050.000 EUR Stammkapital ausgestattet.
Fehlbeträge	Die jährlichen Fehlbeträge des Eigenbetriebs FT werden seit Jahren mit einem jährlichen Teilverlustausgleich der Stadt von 2 Mio. EUR und (der Restbetrag) aus der eigenen Rücklage getilgt.
Buch- und Kassenführung	Der Eigenbetrieb hat ein eigenes Buchführungssystem. Bis 30.11.2017 bestand eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse als Einheitskasse verbunden war. Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb über 2 eigene Girokonten. Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt weiterhin durch die Stadtkasse Freudenstadt.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

1.2 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Eigenbetriebs FT erfolgt jährlich im Rahmen der örtlichen Prüfung.

a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht für den Eigenbetrieb FT sind gem. § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister zur Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt (zur örtlichen Prüfung) vorzulegen.

b) Nach § 111 GemO i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO und § 13 GemPrO (Gemeindeprüfungsordnung) unterliegen die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

► Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen. Zusammen mit dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist der Schlussbericht eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Jahresergebnis. Das RPA möchte dabei ergänzende Erläuterungen geben und Hintergrundwissen vermitteln. Zusätzliche Erkenntnisse aus der Prüfung geben weitere Aufschlüsse, runden das Bild der finanziellen Entwicklungen ab und verbessern die Gesamtschau über das kommunale Handeln. Mit der Vorlage des Schlussberichts ist die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 abgeschlossen.

1.3 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 13 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sind die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Eigenbetriebs anhand des Jahresabschlusses (Bilanz- und Erfolgsrechnung) und des Lageberichts unter Einbeziehung der erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen. Bei der Prüfung sind die Grundsätze der §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie 11 GemPrO anzuwenden.

Der Schwerpunkt der Prüfung des RPA lag bei der Ordnungsmäßigkeit der kaufmännischen Rechnungslegung und der Betriebsführung. Insbesondere wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft ob:

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Erfolgs- und Vermögensplan eingehalten worden sind,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt:

- die Kassenüberwachung und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Sowohl der umfangreiche Prüfungsstoff als auch die personelle Ausstattung des RPA bedingen, dass Prüfungen nach § 111 Abs. 1 GemO überwiegend auf „Prüfung in die Breite“ und „Stichproben“ beschränkt werden mussten.

Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen beim Jahresabschluss und beim Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten sind. Es gelten hier die §§ 6 – 11 EigBVO.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde bei Bedarf in wichtige Entscheidungsprozesse bereits im Vorfeld mit einbezogen und hat auch ex-ante beraten.

Der Jahresabschluss wurde am 30.06.2020 aufgestellt und dem RPA (in zuletzt geänderter Fassung) am 28.07.2020 übermittelt. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Dieser Anforderung wurde nachgekommen. Die abschließende Prüfung der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung sowie die Prüfung der Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2019 wurden im Zeitraum August/September 2020 vorgenommen.

Eine Prüfung durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer) wird nicht durchgeführt.

1.4 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg führt regelmäßig eine überörtliche Prüfung durch.

Die **überörtliche Finanzprüfung der GPA der Jahre 2012 – 2017** fand mit Unterbrechungen in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 02.06.2020 ist am 04.06.2020 bei der Stadt Freudenstadt eingegangen. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt der überörtlichen Finanzprüfung am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung unterrichtet. Die Verwaltung hat nunmehr innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Stellungnahme zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen abzugeben.

Die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben der GPA der Jahre 2013 bis 2018** fand in der Zeit von April bis Mai 2019 statt. Der Prüfungsbericht vom 14.10.2019 liegt der Verwaltung vor. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben 2013 bis 2018 am 19.11.2019 in öffentlicher Sitzung unterrichtet. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 28.07.2020 bekanntgegeben.

1.5 Vorjahresabschluss 2018

Der Vorjahresabschluss 2018 wurde nach Vorberatung im Betriebsausschuss vom Gemeinderat am 07.07.2020 festgestellt.

► **Damit wurde beim Jahresabschluss 2018 der Frist gemäß § 16 Abs. 3 EigBG nicht entsprochen.**

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2020 durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Freudenstadt unter der Adresse www.freudenstadt.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Der Jahresabschluss war vom 13.07.2020 bis einschließlich 21.07.2020 öffentlich ausgelegt.

► Den weiteren Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde entsprochen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresverlusts enthielt die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO.

2. Wirtschaftsplan 2019

Anstelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan ein - er ist notwendige Anlage des Haushaltsplans der Stadt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist von der Betriebsleitung vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen (§ 14 Abs. 1 EigBG).

Gem. § 12 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan zusammen mit dem Beschluss des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden. **Diese Terminvorgabe wurde nicht eingehalten - der Gemeinderat hat am 18.12.2018 zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs mit folgenden Planzahlen in TEUR beschlossen:**

a) Erfolgsplan		c) Verpflichtungsermächtigungen	0
Aufwendungen	3.980		
Erträge	1.447	d) Kreditermächtigungen	0
Jahresverlust	2.533		
		e) Höchstbetrag der Kassenkredite	500
b) Vermögensplan			
Einnahmen und Ausgaben je	2.271		

► Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 25.01.2019 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Planungsgrundsätze bei Eigenbetrieben:

Bei Eigenbetrieben sind die Aufwendungen im Erfolgsplan gegenseitig deckungsfähig (§ 18 und § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EigBG). Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 2 Abs. 4 Satz 2 EigBVO). Die Ausgabemittel im Vermögensplan sind übertragbar (§ 2 Abs. 4 Satz 1 EigBVO).

2.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu gliedern. Dadurch sollen auch unterjährig Soll-Ist-Vergleiche ermöglicht werden, um festzustellen, ob sich der Betrieb noch innerhalb der vorgegebenen Planansätze bewegt.

2.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan des Eigenbetriebs FT enthält alle vorhersehbaren Einnahmen (Finanzierungsmittel), Ausgaben (Finanzierungsbedarf) und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft des Betriebs ergeben.

Unter Investitionen wird die Verwendung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte oder maschinelle Anlage) verstanden. Sie bewirken eine Veränderung des Anlagevermögens. Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren.

► Der Wirtschaftsplan 2019 erfüllte in Form und Inhalt die Vorgaben der EigBVO. Die Vermögensplanabrechnung 2019 wird dem Wirtschaftsplan 2021 als begründender Bestandteil beigelegt.

2.3 Finanzplan

Das Eigenbetriebsrecht schreibt für die Eigenbetriebe eine fünfjährige Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein nach Jahren gegliederter Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist.

► Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2018 – 2022 erstellt.

2.4 Stellenübersicht

§ 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

► **Die Stellenübersicht entspricht nicht vollständig den Vorgaben nach § 3 EigBVO. Künftig ist die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan gem. § 3 EigBVO aufzustellen.**

3. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 30.06.2020 aufgestellt. Der Betriebsausschuss soll noch im September 2020 über das vorläufige Ergebnis informiert werden.

► Die nach § 16 Abs. 2 EigBG vorgegebene Frist, den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen wurde somit eingehalten.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Betriebsatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Ferner sind dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

Durch die regelmäßigen Besprechungen zwischen der Betriebsleitung (Geschäftsführer) des Eigenbetriebs FT und dem Oberbürgermeister ist der Eigenbetrieb FT seiner Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich nachgekommen. Allerdings wurden im WJ 2019 keine Quartalsberichte an die Kämmerei (Amt für Finanzen und Beteiligungen) weitergeleitet.

► **Zur ordentlichen Wahrnehmung der Beteiligungsverwaltung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen sollten die Quartalsberichte künftig wieder regelmäßig an die Kämmerei weitergeleitet werden.**

Bei der **Erstellung des Jahresabschlusses** wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, des HGB sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften hinzugezogen. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Lagebericht und Anhang ist gem. § 16 Abs. 1 EigBG und §§ 6 – 11 und §§ 12 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) entsprechend den Formblättern 1 - 4 zur Eigenbetriebsverordnung aufgestellt worden.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die **Bilanz und die GuV** ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet wurden. Alle in der Bilanz und der GuV ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten bzw. der Buchhaltung hergeleitet werden. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften eingehalten. Bestandsnachweise lagen im erforderlichen Umfang vor. Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 8 EigBVO gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 9 EigBVO aufgestellt.

Der **Lagebericht** hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu ermöglichen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss des Eigenbetriebs FT ist entsprechend § 16 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 289 HGB aufgestellt worden. Die Erläuterungen im Lagebericht sind sachlich richtig. Die Prüfung hat ergeben, dass er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der **Anhang** dient zur Erläuterung der Bilanz und GuV. Es werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV dargestellt und erläutert. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind zutreffend.

Die **Buchung der Geschäftsvorfälle** erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Mandant 125 unter dem eigenen Buchungskreis 1000 im Buchungsverfahren SAP ERP Finance beim IT-Dienstleister ITEOS. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer **Anlagenbuchführung** verpflichtet. In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen (§ 10 Abs. 2 EigBVO). Für die Führung der Anlagenbuchhaltung wird ebenfalls das Buchungsverfahren SAP ERP verwendet.

► Die Buchführung und das Belegwesen sind ordnungsgemäß erstellt worden und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

3.1 Ertragslage

Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts aufgestellt. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Ergebnis 2019

Jahresbilanzsumme per 31.12.2019		4.573.629 EUR
Jahresverlust 2019 Eigenbetrieb FT		2.513.710 EUR

Die Haupteinnahmequelle des Eigenbetriebs sind die Kurtaxe mit rd. 39%, als auch Einnahmen aus Veranstaltungen, Tagungen und Gruppenreisen mit rd. 26% sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung mit rd. 13%. Demgegenüber stehen die Kosten mit rd. 30% durch Personalaufwendungen, rd. 31% durch Fremdleistungen und rd. 25% durch Betriebsaufwand verursacht.

Planabweichungen im Erfolgsplan:

Erträge TEUR	Plan 2019 TEUR	Ergebnis 2019 TEUR	Planabweichung TEUR	Planabweichung %
Kurtaxe*	575	556	-19	-3,30%
Verkaufserlöse, Ersätze	85	106	21	24,71%
Veranstaltungen	478	366	-112	-23,43%
Gebäude (Mieten, Pachten)	154	179	25	16,23%
Erlöse aus Messebeteiligung	17	15	-2	-11,76%
Erlöse aus Vermarktung/ Geschäftsbesorgung f. Dritte	34	34	0	0,00%
Tiefgarage	41	34	-7	-17,07%
1. Umsatzerlöse	1.384	1.290	-94	-6,79%
2. so. betriebl. Erträge	63	121	58	92,06%
3. Summe betriebl. Erträge	1.447	1.411	-36	-2,49%
Energie und Wasser	220	257	37	16,82%
Brenn- und Treibstoff	4	3	-1	-25,00%
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	15	16	1	6,67%
Aufwend. f. bezog. Leistungen	1.075	1.200	125	11,63%
4. Materialaufwand	1.314	1.476	162	12,33%
5. Personalaufwand	1.294	1.193	-101	-7,81%
6. Abschreibungen	271	232	-39	-14,39%
7. so. betriebl. Aufwand	1.020	963	-57	-5,59%
8. Summe betriebl. Aufwand	3.899	3.864	-35	-0,90%
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
10. so. Zinsen, ähnl. Erträge	0	0	0	0,00%
11. Zinsen, ähnl. Aufwend.	8	4	-4	-50,00%
12. Ergebnis gewöhl. Geschäftstätigkeit	-2.460	-2.457	3	-0,12%
13. a.o. Aufwendungen	21	6	-15	-71,43%
14. Steuern	52	51	-1	-1,92%
15. Jahresverlust	-2.533	-2.514	19	-0,75%
nachrichtlich:				
Zuschuss Stadt	2.000	2.000	0	0,00%
Jahresverlust nach Zuschuss Stadt Freudenstadt	-533	-514	19	-3,56%

*Die Stadt erhebt eine Kurtaxe nach § 43 Kommunalabgabengesetz (KAG). Grundlage für deren Festsetzung ist die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 20.04.1999 in der Fassung vom 27.09.2016.

Der geplante Jahresverlust von 2.533.151 EUR ermäßigte sich im Ergebnis um rd. 19.441 EUR auf 2.513.710 EUR. Dabei wurden Mindererlöse von ca. 36 TEUR und Minderaufwand von rd. 55 TEUR erzielt. Der Jahresverlust soll mit einem Zuschuss der Stadt Freudenstadt in Höhe von 2.000 TEUR und aus der Rücklage in Höhe von rd. 513,7 TEUR getilgt werden.

Zuschussbedarf der einzelnen Kostenstellenbereiche:

Der Jahresverlust in Höhe von rd. -2.514 TEUR teilt sich auf in -825 TEUR bei Tourist-Info/Verwaltung, -747 TEUR bei Veranstaltungen und in -942 TEUR bei Gebäude und Kureinrichtungen. **D.h. die höchsten Fehlbeträge werden nach wie vor mit durchschnittlich* rd. 40% im Betriebszweig Gebäude und Kureinrichtungen ausgewiesen. Die geringsten Verluste verzeichnet die Kostenstelle Veranstaltungen mit durchschnittlich* rd. 25%.**

*Durchschnitt der Jahresergebnisse 2015 bis 2019

	Geschäftsergebnis					Anteil					
	2019	2018	2017	2016	EUR	%					ø
					2015	2019	2018	2017	2016	2015	
Tourist-Info, Verwaltung, Werbung, TG	-825	-859	-760	-787	-740	33%	36%	35%	37%	35%	35%
Veranstaltungen	-747	-594	-568	-461	-456	30%	25%	26%	22%	22%	25%
Gebäude/Kureinrichtungen	-942	-959	-823	-893	-916	37%	40%	38%	42%	43%	40%
Summe	-2.514	-2.412	-2.151	-2.141	-2.112	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Personalausgaben

In den letzten 5 Jahren entwickelte sich der **Personalstand** im Jahresdurchschnitt wie folgt:

Eigenbetrieb FT	2019	2018	2017	2016	2015
Planstellen	22,30	21,30	21,30	21,30	21,20
tatsächlich besetzte Stellen (Personalstand)	20,17	19,85	20,3	19,6	19,7
Anzahl der Beschäftigten incl. Teilzeit	27,00	26,00	27,00	27,00	24,00

Die **tatsächlich besetzten Stellen in 2019** erhöhten sich gegenüber dem Vj. um 0,32 Stellen.

In den letzten 5 Jahren entwickelte sich der **Personalaufwand** wie folgt:

Personalaufwand in TEUR	2019	Plan	2018	2017	2016	2015
Eigenbetrieb FT	1.193	1.294	1.165	1.125	1.078	1.039

Erfreulicherweise konnte der Planansatz für Personalaufwendungen im Wirtschaftsjahr 2019 um rd. 101 TEUR (8,47%) unterschritten werden. Dies liegt daran, dass die Stellen im Jahresdurchschnitt nicht planmäßig besetzt waren und unterjährig versch. Stellen nicht sofort wiederbesetzt wurden.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Personalaufwand um rd. 28 TEUR (3,56%) erhöht. Dies ist hauptsächlich den Tarifierhöhungen und dem Stellenzuwachs von 0,32 Stellen geschuldet.

Entwicklung der Jahresergebnisse in TEUR

Posten der GuV	2019	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse	1.289	1.277	1.230	1.306	1.034
so. betriebl. Erträge	122	94	69	76	253
Materialaufwand	-1.477	-1.347	-1.200	-1.116	-1.117
Rohhertrag	-66	24	99	266	170
Personalaufwand	-1.193	-1.165	-1.125	-1.078	-1.038
Abschreibungen	-232	-219	-205	-197	-197
so. betriebl. Aufwend.	-961	-991	-857	-1.071	-987
Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0
Finanzerträge	0	0	0	1	1
Fremdzinsen und ähnlich.	-5	-5	-7	-8	-8
gewöhnliches Geschäftsergebnis	-2.457	-2.356	-2.095	-2.087	-2.059
ao. Aufwend.	-6	-5	-5	-6	-5
so. Steuern	-51	-51	-51	-48	-48
Geschäftsergebnis	-2.514	-2.412	-2.151	-2.141	-2.112
Zuschuss Stadt	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Jahresverlust nach Zuschuss Stadt FDS	-514	-412	-151	-141	-112

3.2 Vermögens- und Finanzlage

Aktiva

Bei den **Immateriellen Anlagewerten** war 2019 ein Zugang in Höhe von rd. 15.044 EUR zu verzeichnen. Ferner erfolgte eine Umbuchung in Höhe von 25.000 EUR aus Anlagen im Bau. Die Zugänge bei den Immateriellen Vermögensgegenständen beruhen hauptsächlich auf der Konzeption des Sommernachtsfests, auf der Entwicklung des neuen FT-Logos und auf diversen Fotos und Motiven von Freudenstadt. Für die Nutzung diverser Fotos konnte eine Kostenbeteiligung der Stadt Freudenstadt, von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), in Höhe von 1.067 EUR abgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb FT hat 2019 **Investitionen** für **Sach- und Finanzanlagen** in Höhe von rd. 256.994 EUR getätigt davon rd.:

- 17.075 EUR bei den Grundstücken mit Betriebsbauten für das Gebäude Besucherzentrum
- 187.488 EUR für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kur- und Sportanlagen, diverse Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Kunstgegenstände und Bilder.
- 6.243 EUR geringwertige Wirtschaftsgüter, welche sofort im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben wurden.
- Bei den **Anlagen im Bau** sind rd. 46.188 EUR zugegangen und rd. 25.120 EUR durch Umbuchung abgegangen (Umbuchung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung) - per 31.12.2019 sind bei den Anlagen im Bau nunmehr rd. 47.912 EUR bilanziert.

Die Zuschüsse/Zuwendungen für Investitionen werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgesetzt. Im Wirtschaftsjahr (WJ) 2019 wurden für Sach- und Finanzanlagen keine Zuschüsse (Finanzierungshilfen) vereinnahmt.

Bei den immateriellen Anlagewerten, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Kur- und Sportanlagen, diversen Einrichtungen sowie Maschinen und Geräte wurden im Wirtschaftsjahr 2019 rd. 12.318 EUR **in Abgang** genommen. Demgegenüber stehen bereits verbuchte Abschreibungen in gleicher Höhe. Aufwendungen aus Anlagenabgängen waren daher keine zu verbuchen.

Bei den **Finanzanlagen** waren im Wirtschaftsjahr 2019 keine Zu- und Abgänge zu verzeichnen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt rd. 232.160 EUR abgeschrieben. Die **Abschreibungen** im Anlagenachweis stimmen mit den in der GuV gebuchten Abschreibungen überein.

Per 31.12.2019 ist das Anlagevermögen nunmehr mit rd. 3.360.135 EUR (16,7% der Anschaffungs- und Herstellungskosten [AHK]) bilanziert. Davon fallen 85.094 EUR auf Immaterielle Vermögensgegenstände, rd. 3.017.540 EUR auf Sachanlagen und rd. 257.500 EUR auf Finanzanlagen.

► Allgemein war festzustellen, dass die Veränderungen des Anlagevermögens im Anlagenachweis und der Bilanz 2019 korrekt dargestellt wurden. Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und stimmt mit den Zahlen der Hauptbuchhaltung überein. Des Weiteren konnten Zu- und Abgänge, deren Zuordnung nach Konten und Kostenstellen sowie die Abschreibungssätze nachvollzogen werden. Der Endbestand des Sachanlage- und Finanzvermögens (Restbuchwert) zum 31.12.2018 stimmt mit dem Anfangsbestand zum 01.01.2019 überein.

► Die Prüfung hinsichtlich der **Abgrenzung von Investitionen und Unterhaltungsaufwand** ergab im Wirtschaftsjahr 2019 keine wesentlichen Auffälligkeiten.

- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben als **Unterhaltungsaufwand** zu behandeln sind, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Sachanlagen erhalten werden soll, um einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicher zu stellen oder in zeitgemäßer Form wiederherzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt.

Andererseits sind **Ausgaben als Herstellungskosten** zu behandeln, wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist.

► **Da sich die Zuordnung zu Investition oder Erhaltungsaufwand auf das Jahresergebnis auswirkt ist generell verstärkt auf die Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand zu achten.**

- Weiter wird darauf hingewiesen, dass künftig bei beweglichen Vermögensgegenständen verstärkt auf den **Bilanzierungsgrundsatz der Einzelbewertung zu achten ist** – insbesondere bei Tischen, Stühlen, Bänken, Bilder, Skulpturen und der Büroausstattung. D. h. jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu bewerten, sofern er einzeln mit einem Wert versehen werden kann bzw. sofern er einzeln veräußert werden kann.
- Bewegliche Gegenstände sind grundsätzlich einzeln bis zu der festgelegten Wertgrenze als Aufwand auszuweisen. Im Gegensatz dazu können Beschaffungen im Rahmen von investiven Baumaßnahmen bzw. im Rahmen einer notwendigen Erstausrüstung als Gruppe zusammengefasst, bewertet und aktiviert werden.

Beteiligungen/Finanzanlagen

Der Eigenbetrieb Freudenstadt Tourismus verfügt über Finanzanteile an folgenden GmbHs per 31.12.2019:

GmbH	Stammkapital 2019	Ergebnis GmbH 2019	Bilanzwert	Beteiligung Eigenbetrieb
Skilift Kniebis	25.564 EUR	-6.041 EUR*	0,51 EUR	100 %
Schwarzwaldmusikfestival	56.250 EUR	68 EUR**	7.500 EUR	13,33 %
Schwarzwald Plus	500.000 EUR	51.489 EUR**	250.000 EUR	50 %

* letztes Ergebnis 2019 vor Verlustausgleich ** letztes Ergebnis 2019

Die Beteiligungen sind im Anlagennachweis und der Bilanz des Eigenbetriebs FT unter dem Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Die Skilift Kniebis GmbH steht mit 0,51 EUR (1 DM) Erinnerungswert in der Bilanz. Eine Abschreibung der Beteiligung (Wertberichtigung) erfolgte vor Jahren, da dem eingeforderten Stammkapital von 17.895 EUR ein dauerhafter Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 17.892 EUR gegenüber steht. Die jährlichen Verluste werden durch den Eigenbetrieb FT ausgeglichen.

Die Schwarzwaldmusikfestival GmbH steht mit 7.500 EUR in der Bilanz des Eigenbetriebs. Im Wirtschaftsjahr 2018 ist die Stadt Oberndorf a.N. als weiterer Gesellschafter hinzugekommen. Das Stammkapital der GmbH beträgt nunmehr 56.250 EUR. Demgegenüber stehen bei der GmbH 19.042 EUR Verlustvortrag bis 31.12.2019 und ein Jahresgewinn 2019 von 68 EUR. Das Eigenkapital der GmbH beträgt daher per 31.12.2019 rd. 37.276 EUR. Bei einer Beteiligung von rd. 13,33% des Eigenbetriebs FT wäre per 31.12.19 noch ein Wert von 4.969 EUR Finanzanlage vorhanden. D.h. die Finanzanlage beim Eigenbetrieb FT ist per 31.12.2019 mit rd. 2.531 EUR überbewertet.

► Zukünftig ist auf die folgenden Jahresergebnisse der Schwarzwaldmusikfestival GmbH zu achten. Bei länger andauernden Verlustvorträgen wäre eine entsprechende Wertberichtigung der Beteiligung in der Bilanz des Eigenbetriebs FT (außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Sätze 5 und 6 HGB und § 46 Abs. 3 Satz1 GemHVO) oder eine entsprechende Kapitalzuführung zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter vorzunehmen.

Die Schwarzwald Plus GmbH steht mit 250.000 EUR in der Bilanz des Eigenbetriebs. Das Stammkapital der GmbH beträgt 500.000 EUR. Demgegenüber stehen bei der GmbH 468.390 EUR Verlustvortrag bis 31.12.2019 und ein Jahresgewinn 2019 von 51.489 EUR. Das Eigenkapital der GmbH beträgt daher per 31.12.2019 rd. 83.099 EUR. Bei einer Beteiligung von 50% des Eigenbetriebs FT wäre per 31.12.19 noch ein Wert von 41.550 EUR Finanzanlage vorhanden. D.h. die Finanzanlage beim Eigenbetrieb FT ist per 31.12.2019 mit rd. 208.450 EUR überbewertet.

► **Die Schwarzwald Plus GmbH steht in der Bilanz des Eigenbetriebs FT mit 250.000 EUR Finanzanlage (50 % Beteiligung) weit über dem Eigenkapitalwert der GmbH per 31.12.2019 von rd. 41.550 EUR. Deshalb ist zukünftig verstärkt auf die folgenden Jahresergebnisse der Schwarzwald Plus GmbH zu achten und ggf. eine entsprechende Wertberichtigung der Beteiligung (§ 253 Abs. 3 Sätze 5 und 6 HGB und § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO) vorzunehmen.**

Vorräte und Vermögensbestände

Unterjährig wird die Anschaffung von Vorräten und Waren direkt in den Aufwand gebucht. Zum Jahresabschluss erfolgt dann der Abgleich des tatsächlichen Vorratsbestandes mit dem Buchbestand (Inventur). Die Inventurpflicht (§ 240 HGB) entsteht zusammen mit der Bilanzpflicht; denn die Ergebnisse der regulären Inventur liefern die Grundlagen für die **Erstellung der Bilanz**.

In Bezug auf die gebildeten Werte führt der Eigenbetrieb FT jährlich eine körperliche Bestandsaufnahme durch (Inventur, § 240 HGB). Die in der Bilanz genannten Werte für die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von 44.911 EUR und an Waren in Höhe von 94.687 EUR ergeben sich aus der Bestandsaufnahme zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebs FT.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der Bestandsaufnahme per 31.12.2019 überzeugt. Die ermittelten Warenbestände im Gesamtwert von rd. 139.598 EUR wurden korrekt in die Bilanz aufgenommen.

Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände waren per 31.12.2019 mit rd. 237.744 EUR bilanziert.

Forderungen in EUR	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter	169.927	270.886
Forderungen an Stadt FDS und ihre Eigenbetriebe	733	560.421
sonst. Vermögensgegenstände		
- Lohn-/Gehaltsvorschüsse und sonst. Vorschüsse	2.225	2.000
- Steuererstattungsansprüche	47.773	38.249
- sonst. Forderungen	17.086	4.180
Gesamt	237.744	875.736

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand und Handkassen

Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb FT über 2 eigene Girokonten bei zwei verschiedenen Kreditinstituten. Der Kassenbestand des Eigenbetriebs ist nunmehr auf den beiden eigenen Girokonten, der Barkasse bei der Stadtkasse und den eigenen Handkassen nachgewiesen.

Der Kassenbestand beziffert sich zum 31.12.2019 auf insgesamt 423.843,24 EUR:

Barkasse der Stadtkasse	324,12 EUR
Girokonten der Kreditinstitute	415.241,86 EUR
Handkassen*	8.277,26 EUR

*Die Handkassen des Eigenbetriebs FT beinhalten die Portokasse sowie die Dauervorschüsse für die Kasse des Besucherzentrums, der Theaterkasse, der Registrierkasse der Tourist-Info und die Ablieferungsreste versch. Gebührenkassen (restl. Forderungen an interne Handkassen).

Die Kassenbestände der Girokonten in der Bilanz stimmen mit den Girokontoauszügen der Banken per 31.12.2019 überein.

Passiva

Eigenkapital

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

► Die Bilanzposition des Stammkapitals stimmt mit dem in § 2 der Betriebssatzung genannten Betrag überein.

Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen und dem Jahresergebnis das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt per 31.12.2019: -349.417 EUR (-8,2% der Bilanzsumme) und teilt sich folgendermaßen auf:

1. Stammkapital	2.050.000 EUR	3. Verlustvortrag	-2.412.122 EUR
2. Rücklagen	2.526.415 EUR	4. Jahresverlust 2019	-2.513.710 EUR

Die Regelungen des § 268 Abs. 3 HGB machen es notwendig, dass das „negative Eigenkapital“ auf der Passivseite insgesamt mit dem Wert Null auszuweisen ist. Dabei bleibt die Eigenkapitalstruktur unberührt. Mit Hilfe der rechnerischen Saldogröße **„Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“** wird das Eigenkapital auf der Passivseite zunächst auf Null ausgeglichen. Der gleiche Posten, der rein rechnerischer Natur ist und insbesondere keinen Vermögensgegenstand darstellt, wird auf die Aktivseite gezogen und dort ebenfalls als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Um einen negativen Eigenkapitalausweis zu verhindern, wird somit im Ergebnis eine Bilanzverlängerung in Kauf genommen.

Die **Rücklagen** verringerten sich im Wirtschaftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 151.447 EUR. Die Teilverlustübernahme 2017 in Höhe von 2.000.000 EUR durch die Stadt Freudenstadt wurde vom Gemeinderat erst im Februar 2019 beschlossen, so dass der restliche Verlustausgleich 2017 aus der Rücklage erst im Wirtschaftsjahr 2019 verbucht wurde. Eine Rücklagenzuführung erfolgte 2019 nicht. Die Rücklagen sind per 31.12.2019 mit rd. 2.526.415 EUR bilanziert.

Die **Rückstellungen** haben sich von rd. 122,5 TEUR auf rd. 134,2 TEUR erhöht. Die Entwicklung der Rückstellungen sind im Lagebericht des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs FT auf S. 13 ausführlich dargestellt.

Verbindlichkeiten waren per 31.12.2019 mit rd. 4.426.539 EUR bilanziert.

Verbindlichkeiten in EUR	31.12.2019	31.12.2018
langfristige Verbindlichkeiten an Kreditinstitute	82.125	100.375
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	19.340	22.838
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dritter	267.719	197.451
Verbindlichkeiten geg. verbund. Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten an Stadt FDS und ihre Eigenbetriebe*	4.032.523	4.024.970
sonst. Verbindlichkeiten		
- aus Steuern	10.731	10.358
- aus Lohn und Gehalt	0	0
- sonst. Verbindlichkeiten	14.101	19.183
Gesamt	4.426.539	4.375.175

*Davon 4.000 TEUR geleistete Vorauszahlungen der Trägerkommune auf die spätere Verlustabdeckung der WJ 2018 und 2019. Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts ist zunächst das tatsächliche Jahresergebnis auszuweisen, so dass die unterjährigen Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich anfangs als Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune auf der Passivseite zu erfassen sind. Erst nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses sind diese Vorauszahlungen als Kapitalzuführung zu verrechnen.

Nur mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Eigenbetrieb ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Jahresergebnis ausweist und die Entscheidung über den Verlustausgleich dem Gemeinderat vorbehalten bleibt.

Der Eigenbetrieb FT hat letztmalig im Wirtschaftsjahr 2004 einen langfristigen Bankkredit aufgenommen. Die Entscheidungen in Bezug auf den Kreditrahmen sind durch den jeweils gültigen Wirtschaftsplan vorgegeben. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden insgesamt 18.250 EUR getilgt und rd. 4.284 EUR Kreditzinsen geleistet. Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten an Kreditinstitute (rd. 82.125 EUR per 31.12.2019) stimmen mit dem Jahreskontoauszug der Bank überein.

Beurteilung der Finanzlage sowie der Vermögens- und Kapitalstruktur per 31.12.2019* anhand von Bilanzkennzahlen:

***in der originären Eigenkapitalstruktur ohne Berücksichtigung der Saldobuchung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“**

Die wirtschaftliche Finanzlage sowie die Vermögens- und Kapitalstruktur von Unternehmen lässt sich anhand von **Bilanzkennzahlen** ableiten. Sie analysieren die in der Bilanz gebuchten Einnahmen und Ausgaben. Bilanzkennzahlen dienen als kompakte Übersicht über die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens und dessen Zukunftsperspektive und seine finanziellen Risiken.

Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren - **„Goldene Bilanzregel“**.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen (AV)}}$$

Ist das Verhältnis von Kapital (Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital) zum Anlagevermögen also gleich oder größer als 1, so ist das langfristige Vermögen eines Unternehmens (Anlagevermögen) langfristig finanziert und die Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung wird eingehalten. Wobei als Zielwert 1 anzustreben ist.

Die „Goldene Bilanzregel“ ergibt sich u.a. aus der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens der Gemeinde (§ 12 EigBG). Dabei ist die Kommune verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Strukturbilanz

Die Handelsbilanz des Eigenbetriebs wird zu einer Strukturbilanz aufbereitet. Die Strukturbilanz kann u.a. so aufbereitet/umgruppiert werden, dass sie zeigt, dass die Aktivseite in kurzfristiges und langfristiges Vermögen und die Passivseite in kurzfristiges und langfristiges Kapital gegliedert wird. Die Bilanzsumme verändert sich dabei nicht. Für die Aufbereitung existieren Grundsätze, aber keine allgemein verbindlichen Regeln.

Die Strukturbilanz ermöglicht die Handelsbilanz zu analysieren und die Deckungsverhältnisse des Betriebs darzustellen. Weiterhin zeigt die Strukturbilanz die Entwicklungen der Finanz- und Vermögenslage des Betriebs im Vergleich zu Vorperioden auf.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich bei der folgenden dargestellten Strukturbilanz, zur Analyse der Deckungsverhältnisse (Unter-/Überfinanzierung) und entsprechend der „Goldenen Bilanzregel“, auf das langfristige Anlagevermögen und das langfristige Kapital beschränkt.

► **Unter Berücksichtigung der Eigenkapitalzuführungen der Trägerkommune, zum Verlustausgleich der WJ 2018 und 2019, ist beim Eigenbetrieb FT das langfristige Vermögen zum 31.12.2019 langfristig finanziert. Dem langfristigen Vermögen von 3.360 TEUR stehen langfristige Finanzierungsmittel von 3.733 TEUR gegenüber. Per 31.12.2019 besteht somit eine Überfinanzierung in Höhe von rd. 373 TEUR. Die Kennzahl der goldenen Bilanzregel (Kapital/Anlagevermögen) errechnet sich mit 1,11.**

Strukturbilanz					
jeweils zum 31.12..... in TEUR	2019	2018	2017	2016	2015
Aktivseite langfristiges AV					
Sachanlagen	3.018	2.999	3.222	3.291	3.180
Finanzanlagen	257	257	258	258	258
Immaterielles Vermögen	85	65	14	18	21
gebundenes Vermögen	3.360	3.321	3.494	3.567	3.459
Passivseite langfristiges Kapital					
Stammkapital	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
allg. Rücklage	2.527	2.678	2.678	2.818	2.812
Ergebnisvortrag	-2.412	-2.152	0	0	0
Jahresergebnis	-2.514	-2.412	-2.151	-2.141	-2.112
Trägerkredit bzw. AZ Verlustausgleich	4.000	4.000	2.000	2.000	2.000
Fremdkredite	82	100	119	137	155
Finanzierungsmittel	3.733	4.264	4.696	4.864	4.905
Unter- (-)/Überfinanzierung (+) per 31.12.	373	943	1.202	1.297	1.446
nachrichtlich:					
Bilanzvolumen per 31.12.2019*	4.224	4.675	5.081	5.329	5.326
Eigenkapital per 31.12.2019*	-349	164	2.577	2.727	2.750
Kennzahl	1,11	1,28	1,34	1,36	1,42

*in der originären Eigenkapitalstruktur ohne Berücksichtigung der Saldobuchung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“

► **Die Finanzierungsüberdeckung zum 31.12.2019 im Eigenbetrieb FT kann sich allerdings zu einer dauerhaften Unterfinanzierung entwickeln, sofern der mittel- bis langfristig drohenden Aufzehrung des Eigenkapitals nicht gegengesteuert wird (z. B. durch Verlustreduzierung bzw. durch ggf. höhere Eigenkapitalzuführungen der Trägerkommune zum Ausgleich der Jahresverluste).**

Die „**Eigenkapitalquote**“ ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) ins Verhältnis setzt. Die Kennzahl dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens und ist somit auch Grundlage für Finanzierungsentscheidungen.

Kennzahlen jeweils zum 31.12.....	Formel	Aussage über die	Ergebnis s 2019	Ergebnis s 2018	Ergebnis s 2017	Ergebnis s 2016	Ergebnis s 2015
Eigenkapitalquote vor Verlustausgleich	Eigenkapital/ Bilanzsumme*100	Kapitalkraft	-8,3%	3,5%	50,7%	51,2%	51,6%
Eigenkapitalquote nach Verlustausgleich	Eigenkapital/ Bilanzsumme*100	Kapitalkraft	86,4%	89,1%	90,1%	88,7%	89,2%

► **Per 31.12.2019 beträgt der Eigenkapitalanteil (vor Verlustausgleich) rd. -349 TEUR (-8,3% der Bilanzsumme). Aufgrund der phasenverschobenen Verlustabdeckung in den Folgejahren (Ausweis als Verbindlichkeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses) erhöht sich der Eigenkapitalanteil nach Verlustabdeckung durch die Stadt, für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019, in den Folgejahren um jeweils 2.000 TEUR auf 3.651 TEUR. D.h. der Eigenkapitalanteil erhöht sich nach Verlustabdeckung auf 86,41%.**

► Eine Faustregel besagt, dass Unternehmen solide finanziert sind, wenn die Eigenkapitalquote größer als 30% ist. Durch die jährlichen Eigenkapitalzuführungen der Trägerkommune verfügt der Eigenbetrieb FT über eine relativ hohe Eigenkapitalquote (Durchschnitt der letzten 5 Jahre: 88,7%). Grundsätzlich wirkt sich eine hohe Eigenkapitalquote negativ auf die Eigenkapitalrentabilität aus. Im Blick auf die dauerhaft negativen Betriebsergebnisse beim Eigenbetrieb FT ist die hohe Eigenkapitalausstattung jedoch gerechtfertigt.

► Aufgrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs FT und der dauerhaft negativen hohen Betriebsergebnisse wird eine **Eigenkapitalverzinsung** nicht durchgeführt.

Der „**Cash-Flow**“ gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an - d.h. wie viel „Geld“ erwirtschaftet wurde. Er kann dazu verwendet werden Investitionen zu tätigen, Kredite zu tilgen oder das erwirtschaftete Geld zur Liquiditätssteigerung im Betrieb zu belassen. Ein hoher Cash-Flow bedeutet eine starke Kraft zur Innenfinanzierung, d.h. wer selbst viel Geld erwirtschaftet, muss weniger Fremdkapital aufnehmen um Investitionen zu tätigen.

vereinfachter Cash-Flow in EUR	2019	2018	2017	2016	2015
Jahresergebnis	-2.513.710	-2.412.122	-2.151.447	-2.141.006	-2.112.406
zuzüglich Abschreibungen	232.160	218.892	204.686	197.270	196.664
vereinfachter Cash-Flow	-2.281.550	-2.193.230	-1.946.761	-1.943.736	-1.915.742

► **Der Eigenbetrieb FT hat auch im Wirtschaftsjahr 2019 einen stark negativen Cash-Flow in Höhe von rd. -2.282 TEUR erwirtschaftet. Die im Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen lagen mit rd. 272 TEUR weit über dem Cash-Flow. Die Finanzierung der geplanten Investitionen war mit Abschreibungen und mit Entnahmen aus der Rücklage vorgesehen. Fördermittel waren im Wirtschaftsplan 2019 keine veranschlagt und wurden auch tatsächlich keine vereinnahmt.**

Aufgrund seiner Aufgabenstellung gem. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung und seiner dauerhaft hohen Verluste kann der Eigenbetrieb FT kein eigenes Zahlungsmittelreservoir erwirtschaften und kann sich nicht aus eigener Kraft finanzieren – er ist stetig und dauerhaft auf Kapitalzuführungen von der Stadt Freudenstadt angewiesen.

Die „**Anlageintensität**“ gibt das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen eines Betriebs wieder. Sie lässt Schlüsse über die Kapitalbindung und Fixkostenbelastung (Abschreibungen) und damit die finanzielle Flexibilität des Betriebes zu. Eine hohe Anlageintensität kann für einen Betrieb hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen bzw. auch in Form der damit zusammenhängenden Wartungs- und Betriebskosten bedeuten. Evtl. auch in Gestalt der mit der langfristigen Kapitalbindung am Anlagevermögen verbundenen Zinskosten (Fremd- und Eigenkapitalverzinsung). Relativ hohe Fixkosten können die finanzielle Flexibilität eines Betriebs einschränken.

Kennzahlen zum 31.12.....	Formel	Aussage über die	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015
Anlagenintensität	Anlagevermögen / Bilanzsumme*100	Vermögensstruktur	80%	71%	69%	67%	65%

► Beim Eigenbetrieb FT wird die Vermögensseite im WJ 2019 durch **ein Anlagevermögen von rd. 80% (Durchschnitt der letzten 5 Jahre: rd. 70%) bestimmt**. D.h. der Eigenbetrieb hat als Dienstleistungsunternehmen eine relativ hohe Anlageintensität und damit eine relativ hohe langfristige Kapitalbindung. Wie bereits auf Seite 9 des Prüfungsberichtes erwähnt, hat der Betriebszweig Gebäude und Kureinrichtungen die höchsten Fehlbeträge ausgewiesen. Dies u.a. bedingt durch hohe Fixkosten wie Abschreibungen sowie Betriebs- und Wartungskosten des relativ hohen Anlagevermögens.

Beim „**Liquiditätsgrad (1. Grades Barliquidität)**“ werden flüssige Mittel wie Bargeld und Kassenbestand ins Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gesetzt, um die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens zu bewerten. Bei einer 100 %-igen Deckung können alle kurzfristigen Verbindlichkeiten allein durch die flüssigen Mittel beglichen werden. Einen optimalen Richtwert für den Liquiditätsgrad gibt es nicht, allerdings sollte für eine positive Bewertung eines Unternehmens der Liquiditätsgrad 1. Grades mindestens 20 bis 30 % sein.

Kennzahlen zum 31.12.....	Formel	Aussage über die					
Liquiditätsgrad	Liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten*100	Zahlungsfähigkeit					
Berechnung	Flüssige Mittel	kurzfristige Verbindlichkeiten	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015
2019	423.843 €	344.414 €	123%				
2018	272.249 €	274.800 €		99%			
2017	1.244.662 €	273.832 €			455%		
2016	1.345.250 €	373.568 €				360%	
2015	1.517.055 €	299.587 €					506%

► Trotz starker Abnahme der liquiden Mittel beim Eigenbetrieb FT ist der Liquiditätsgrad per 31.12.2019 immer noch überdurchschnittlich hoch. D. h. die kurzfristigen Verbindlichkeiten können mit den flüssigen Mitteln beglichen werden.

4. Sonstige Prüfungsbemerkungen und -feststellungen

4.1 Serviceleistungen städtischer Dienststellen

Verschiedene städtische Dienststellen erbringen für den Eigenbetrieb FT Serviceleistungen, die jährlich über einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet werden. Im Jahr 2019 wurden Abschlagszahlungen auf den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Freudenstadt in Höhe von 120.000 EUR geleistet. Die Abrechnung 2019 erfolgt im Folgejahr.

4.2 Vertragsmanagement

Beim Eigenbetrieb FT werden sämtliche Verträge in verschiedenen Vertragsordnern archiviert (z.B. Wartungs-, Dienstleistungs- und Beratungsverträge, Miet-, Pacht- und Leasingverträge, Lizenzverträge, Telefonverträge, Stromverträge, Versicherungen). In jedem Vertragsordner wird ein Übersichtsblatt über den Inhalt des Ordners geführt. Die Übersichtsblätter sind teilweise nicht ganz auf dem aktuellen Stand. Ein Vertragsmanagement über sämtliche Verträge des Eigenbetriebs besteht nicht - dadurch hat der Eigenbetrieb keinen Gesamtüberblick über Zahl und Status der laufenden Verträge. Im Hinblick auf die erhebliche Anzahl von Vertrags- und Rechtsgeschäften beim Eigenbetrieb FT ist die Ermittlung und Kontrolle nur mit entsprechendem Aufwand umsetzbar.

► Die Stadt Freudenstadt arbeitet derzeit am Aufbau und der Einführung eines zentralen Vertragsmanagements. Dabei sollen auch die Eigenbetriebe mit erfasst und aufgenommen werden. Ein Vertragsmanagement kann als Fundament für ein wirtschaftliches Handeln eines Betriebes angesehen werden und sollte aus Sicht des RPA zumindest folgende Informationen enthalten: Vertragsgegenstand, Vertragsart, Vertragspartner, Vertragsdatum, Vertragsbeginn, Laufzeit, Laufzeitende, Kündigungsfrist, ggf. Verlängerungsoption, finanzieller Umfang (Jahreskosten bzw. laufzeitbezogen).

Nach Erfassung der Vertragsdaten sollen diese in eine DMS-Software (Dokumentenmanagementsystem) übertragen werden.

► Laut Auskunft der Betriebsleitung arbeitet der Eigenbetrieb FT in Vorbereitung für das zentrale Vertragsmanagement derzeit daran, für seine vertraglichen Verpflichtungen als auch für seine vertraglichen Rechte, die Vertragsdaten zu erfassen.

4.3 Versicherungsschutz

Die Versicherungsangelegenheiten des Eigenbetriebs FT werden von der Kämmerei (Amt für Finanzen und Beteiligungen) der Stadt Freudenstadt im Rahmen der Verwaltungsleihe bearbeitet. Für den Eigenbetrieb FT besteht im Wesentlichen folgender Versicherungsschutz:

Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Eigenschadenversicherung, Inhaltsversicherung (Feuer, Raub, Vandalismus), Einbruchdiebstahl, Musikinstrumentenversicherung, Ausstellungsversicherung, Gebäudeversicherung, Garderobenversicherung, Elektronikversicherung, Glasversicherung, Vermögensschadenversicherung, Kfz-Versicherungen.

► Der für den Eigenbetrieb FT bestehende Versicherungsschutz wurde geprüft und erscheint angemessen. Die finanziellen Risiken werden, soweit möglich, durch die o.g. Versicherungen abgedeckt.

4.4 Sachliche und rechnerische Feststellung einzelner Rechnungsbeträge

Die Kassenvorgänge des Eigenbetriebs FT wurden vom RPA im Rahmen der Belegprüfung stichprobenweise überwacht. Das RPA hat sich dabei überzeugt von:

- der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
- und der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die **Bewirtschaftungsbefugnis** - das Recht haushaltswirksame Sachentscheidungen zu treffen (z.B. Abschluss eines Kauf-/Werk- Dienstleistungsvertrags, Investitionsaufträge erteilen, Verbindlichkeiten einzugehen, Geltendmachung von Forderungen usw.) ist in **§ 9 der Betriebssatzung** des Eigenbetriebs FT geregelt und befugt die Betriebsleitung u.a. zur Bewirtschaftung der Mittel von Vorhaben des Vermögensplans **bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall**. Eine Bewirtschaftungsbefugnis für einzelne Mitarbeiter des Eigenbetriebs liegt nicht vor.

Die **Anordnungsbefugnis** bezeichnet das Recht, die Stadtkasse verbindlich anzuweisen, Auszahlungen zu tätigen bzw. Einzahlungen anzunehmen und die entsprechenden Buchungen vorzunehmen. Die Anordnung des kassenmäßigen Vollzugs ist dabei bereits rechtlich im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis begründet. Der Anordnende hat dabei zu verantworten, dass die sachliche und rechnerische Feststellung vorliegt und die Kasse die richtige Anweisung zum Vollzug erhält. Die Funktion des Anordnenden ist somit im Wesentlichen formaler Art. Die Anordnungsbefugnis steht grundsätzlich dem Oberbürgermeister zu. Dieser kann die Anordnungsbefugnis auf andere Stellen oder Personen delegieren. Die Namen und die Unterschriften sind der Stadtkasse mitzuteilen.

► **Die erteilten Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnisse des Eigenbetriebs FT sind nicht ganz vollständig und sind noch entsprechend zu ergänzen.**

► Das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten. Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung).

► Im Rahmen des Auftrages wurden Belege des Eigenbetriebs stichprobenweise darauf geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch gemäß den Vorschriften begründet und belegt worden sind. Die geprüften Vorgänge waren vollständig. Bei den einzelnen Anordnungen wurde das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Die Vorschriften für Kassenanordnungen nach §§ 7 - 11 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) wurden beachtet.

4.5 Kassenüberwachung

Aufgrund des § 112 GemO ist dem RPA die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Eigenbetriebe übertragen. Die Kasse des Eigenbetriebs FT ist mit der Stadtkasse verbunden. Dabei werden für den Eigenbetrieb zwei eigene Girokonten geführt.

Am 12.11.2019 wurde bei der Stadtkasse eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen. Dabei wurden die Kassenbestände aller Konten mit dem Vortag sowie mit dem Tagesabschluss des Vortages abgeglichen und geprüft. Die Kontostände stimmten mit den Unterlagen überein, alle Beträge wurden belegt.

Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb FT über 2 eigene Girokonten bei der Kreissparkasse Freudenstadt und der Volksbank Horb-Freudenstadt. Die bisherigen Verrechnungskonten mit der Stadtkasse wurden aufgelöst. Sämtliche Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden weiterhin durch die Stadtkasse, jedoch über die eigenen Girokonten des Eigenbetriebs und einer Barkasse bei der Stadtkasse sowie über die eigenen Handkassen abgewickelt.

Der Kassenbestand des Eigenbetriebs ist nunmehr auf den beiden eigenen Girokonten und der Barkasse bei der Stadtkasse sowie den eigenen Handkassen beim Eigenbetrieb FT nachgewiesen. Per 31.12.2019 war ein Kassenbestand in Höhe von rd. 423.843 EUR in der Bilanz ausgewiesen.

Die Stadtkasse überprüft i. d. R. täglich ob der Kassenistbestand (Girokontenbestand bei Kreditinstituten) mit dem Kassensollbestand aus dem SAP des Eigenbetriebs übereinstimmt. Der Eigenbetrieb selbst überprüft einmal monatlich (am letzten Tag des Monats) den Kassensollbestand aus dem SAP mit dem Kontoauszug der Banken. Festgestellte Differenzen werden zeitnah ausgeräumt.

Der Eigenbetrieb FT konnte, durch das Cash-Pooling im Rahmen der Einheitskasse, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Die Barkassen der Tourist-Information und des Kurhauses (Theaterkasse, Garderobekasse) wurden vom RPA zuletzt im Dezember 2015, die Barkasse des Besucherzentrums Kniebis mit Portokassen wurde zuletzt

im August 2016 ohne wesentliche Beanstandungen geprüft. Im Übrigen erfolgt regelmäßig eine interne Kontrolle und Prüfung der Barkassen durch den Eigenbetrieb FT, Abteilung Finanzwesen, selbst. Die Barkassen der Tourist-Info und des Kurhauses werden täglich abgerechnet und geprüft. Die Barkasse des Besucherzentrums Kniebis wird täglich abgerechnet und einmal monatlich der Abteilung Finanzwesen zur Prüfung und Abrechnung vorgelegt. Das RPA hat sich von der ordentlichen Abrechnung und der internen Prüfung der Barkassen des Eigenbetriebs überzeugt. Für jede Geldbewegung ist ein Beleg vorhanden.

Die Rechnungen des Eigenbetriebs werden grundsätzlich zeitnah abgearbeitet. Die **offenen Posten der Kreditoren** per 31.12.2019 beziffern sich auf rd. 319.454 EUR. Hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen welche zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt waren, aber das Rechnungsjahr 2019 betreffen (u.a. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, den Stadtwerken, dem Finanzamt sowie sonst. Unternehmen und sonst. Dritte). Die Rechnungen waren bis zum Zeitpunkt der Prüfung im August/September 2020 alle beglichen.

Die Auswertung der **offenen Posten der Debitoren** per 31.12.2019 ergab noch offene Forderungen in Höhe von rd. 221.478 EUR. Hierbei handelt es sich um das Wirtschaftsjahr 2019 betreffende aber noch nicht befriedigte Forderungen (u.a. für Lieferungen und Leistungen an Dritte, Forderungen aus Kurtaxe, Forderungen gegenüber der Stadt, Steuerforderungen sowie sonst. Forderungen). Rd. 94% der per 31.12.2019 noch offenen Forderungen waren bis zum Zeitpunkt der Prüfung, im August/September 2020, eingegangen.

► Wesentliche Beanstandungen bei der Kassenprüfung 2019 wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

4.6 Saldenliste

Die Saldenliste zum Jahresende 2019 weist ordnungsgemäß einen Bestand von 0,00 EUR aus, d. h. alle Konten addiert ergeben einen Saldo von null. Damit ist die Summe aller Sollsalde und Habensaldeen, die sich wiederum aus der Summe aller Sollbuchungen und Habenbuchungen zusammensetzen, ausgeglichen.

► Die stichprobenweise Prüfung der Saldenliste ergab keine Beanstandungen.

4.7 Betriebsprüfung: Steuer

Eine steuerliche Außenprüfung erfolgte im Frühjahr 2019. Die Prüfung umfasste die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2016 für die Umsatzsteuer des Eigenbetriebs. Der steuerliche Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

4.8 Betrauung des Eigenbetriebs FT zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Der Eigenbetrieb FT nimmt nach der Betriebssatzung sämtliche Aufgaben des Tourismus sowie die Verwaltung der für touristische Zwecke vorgesehenen Gebäude des heilklimatischen Kurorts Freudenstadt wahr. Für die Übernahme der Tätigkeiten im Bereich Tourismus erhält der Eigenbetrieb FT derzeit einen jährlichen Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt Freudenstadt von 2 Mio. EUR. Aus diesem Grund wurde der Eigenbetrieb FT für seine Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Rahmen eines hoheitlichen Akts betraut – vgl. Betrauungsbeschluss vom 16.07.2013 Vorlage VTS/055/2013. Die Betrauung erfolgte zum 01.08.2013 für eine Dauer von 10 Jahren.

Die Sparte Touristinformation mit den Bereichen Verwaltung, Zimmervermittlung, Besucherzentrum Schwarzwaldhochstraße, Tiefgarage am Kurhaus und die Werbekosten sind über den Betrauungsbeschluss als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert.

Dies gilt auch für die Sparte Veranstaltungen mit den Bereichen Musik- und Theaterveranstaltungen, Tagungen, Gruppenreisen und sonstige Veranstaltungen.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes Freudenstadt dürften eventuelle wirtschaftliche Leistungen des Eigenbetriebs FT in den Bereichen

- Verkauf/Vertrieb von Produkten und touristischen Leistungen aller Art (Gruppenreisen, Zimmervermittlung, Tagungen),
- in der Betriebsführung oder Geschäftsbesorgung für Dritte,
- im Bereich Marketing- und Werbeleistungen für Dritte

eine völlig untergeordnete Nebentätigkeit zur Mitfinanzierung anderweitiger DAWI-Tätigkeiten sein; bzw. werden wahrgenommen, weil ein Wettbewerb/privatwirtschaftliches Angebot nicht zu den vom Eigenbetrieb angebotenen Konditionen, Qualität und Preis am Markt ist. Zudem erfolgt die Förderung des Tourismus in der Stadt im öffentlichen Interesse und kann nicht kostendeckend erbracht werden, so dass es sich hierbei um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

Im Übrigen ist bei der Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und von Kultureinrichtungen von einer wirtschaftlichen Tätigkeit nur dann auszugehen, soweit die Finanzierung zu mehr als 50 % über Besucher- oder Benutzerentgelte erfolgt. Dies ist lt. Jahresabschluss 2019 bei den Sparten Veranstaltungen und Kultureinrichtungen nicht gegeben.

Die Sparte Bewirtschaftung kommunaler Infrastruktur mit den Bereichen Gebäude und Einrichtungen für touristische Zwecke ist über den Betrauungsbeschluss als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert. Die evtl. wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Vermietung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen, Vitrinen und der Verpachtung des Restaurants ist für den Betrieb der Infrastruktur erforderlich bzw. steht in untrennbarem Zusammenhang mit der (nicht wirtschaftlichen) Hauptnutzung – sie dient der Verlustreduzierung der Kosten für das Kurhaus mit Kurgarten. Sie kann aber auch als Tourismusförderung angesehen werden und erfolgt im öffentlichen Interesse.

► Fazit: Die Sparten Touristinformation, Veranstaltungen und Bewirtschaftung kommunaler Infrastruktur sind über den Betrauungsbeschluss als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert.

Neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt der Eigenbetrieb FT auch sonstige wirtschaftliche Leistungen außerhalb gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Das Büttnerhaus und das Haus Schierenberg sind nicht mehr für touristische Zwecke vorgesehen und sind somit nicht mehr durch den Betrauungsbeschluss als DAWI qualifiziert.

Auch das Café am Friedrichsturm und der Golfplatz können nicht als DAWI eingeordnet werden, da hierfür ein ausreichender Markt/Wettbewerb in Freudenstadt bzw. im Landkreis vorhanden ist.

► Eventuelle Verluste durch die Verwaltung dieser Gebäude sind nach EU-Recht nicht Beihilfefähig. Daher hat der Eigenbetrieb FT im Jahresabschluss 2019 diese Gebäude und den Golfplatz bezüglich Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander getrennt und somit nachgewiesen, dass keine Quersubventionierung erfolgt. Durch die **Trennungsrechnung** im Jahresabschluss 2019 legt der Eigenbetrieb FT dar, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt wurden (siehe Betrauungsbeschluss § 4 Verbot der Überkompensation).

► Das Prüfungsergebnis des RPA geht mit dem erstellten Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft pwc AG vom Juli 2020 konform.

4.9 Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung

Geschäfte und Maßnahmen, welche nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderats übereinstimmen, wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

4.10 EDV- Programme

Der IT-Dienstleister ITEOS hat mit Teil-Feststellungsbescheinigung gemäß § 11 GemKVO bescheinigt, dass während des Haushaltsjahres 2019 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten

- mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind;
- die Datenausgabe (einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils miterstellten Überweisungsträger oder sonstiger Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch) vollständig und richtig ist.

Die in Anspruch genommenen automatisierten Anordnungs- u. Feststellungsverfahren sind:

- endica 4 ERP Finance und
- endica 4 ERP Ordermanagement

Die Programmprüfung erfolgt gem. § 114 a Abs. 2 GemO durch die GPA.

4.11 Investitionsplanung

Nach der **mittelfristigen Finanzplanung** wurden/sind von 2020 bis 2023 **Investitionen und sonstige Investitionsausgaben** von rd. 1.287 TEUR geplant - u.a. für:

- Kurhaus: verschiedene Sanierungen (Fenster, Eingangsplatten)* aus Wirtschaftsplan 2019
- Haus Schierenberg: Kanalsanierung*
- Neukonzeption E-Bike und Tourenerweiterung MTB
- Optimierung, Neukonzeption Premiumweg Tannenriesenpfad
- Zusätzlicher Rastplatz am Besucherzentrum
- Bewegliches Vermögen u. a. :
 - Beschilderungen Wanderrouen,
 - Erweiterung Messestand
 - div. Bänke und Stühle
- Betriebs- und Geschäftsausstattung:
 - Vorhangmotor für Kurtheater
 - Tresor Kurtheater
 - div. Büroausstattungen (PC, Laptop, Beamer, usw.)
- Rückführung von Kapital an die Stadt Freudenstadt

► **Noch ein allgemeiner Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA): Bei geplanten Maßnahmen ist generell verstärkt auf die Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand bzw. Aufwand zu achten sowie auf den Bilanzierungsgrundsatz der Einzelbewertung.**

In der mittelfristigen Finanzplanung sind insbesondere die mit * markierten Investitionsvorhaben (s.o.) diesbezüglich nochmals zu überprüfen.

4.12 Künftige Entwicklung des Eigenbetriebs FT, Ausgleich von Jahresverlusten, finanzielle Risiken

Tourismus ist keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Aufgabe der Kommunen. Eine attraktive touristische Infrastruktur auf kommunaler Ebene liegt sowohl im Interesse der Gäste als auch aller, die mit dem Tourismus direkt oder indirekt Einnahmen erzielen – so auch die Kommune.

- Tourismus schafft Steuereinnahmen - die Kommunen können durch höhere Gewerbesteuereinnahmen profitieren als auch von Einnahmen aus Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag.
- Tourismus schafft und sichert nicht exportierbare Arbeitsplätze und schafft Einkommen für die Bürger.
- Tourismus erhöht den Bekanntheitsgrad der Kommune.
- Tourismus bietet indirekte Wertschöpfung – vom Einkauf bis zur Busfahrt.
- Touristische Einrichtungen erhöhen die Attraktivität des Wohnorts, dies ist ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Arbeitskräften.
- Tourismus schafft einen Ausgleich für fehlende Industrie gegenüber den „industrialisierten“ Gegenden.
- Tourismusarbeit setzt sich für die Erhaltung der traditionellen Kultur- und Landschaftsform ein.

Zu den kommunalen touristischen Leistungen der Stadt Freudenstadt gehören u.a. Schaffung, Bereitstellung und teilweise Betrieb touristischer Angebote und Einrichtungen zur Erholung der Gäste, Kurhaus mit Kurgärten und Kongresszentrum, Wandelhallen, Leseräume, Tiefgarage, Wanderwege, Radrouten, touristische Informationsstellen, Theater- und (Kultur-)Veranstaltungen, Vermarktung der Region, Präsenz auf Touristikmessen und vieles mehr. Die touristische Infrastruktur bildet gemeinsam mit privaten Anbietern, der Landschaft, dem Klima und den regionalen Identitäten das touristische Produkt. Tourismus wird definiert als öffentliches, allgemeines zugängliches Gut, das allen und nicht nur speziellen Nutznießern zugutekommt. Es liegt daher im Wesen und in der Aufgabe des Tourismus selbst, dass die größten Aufwendungen im Vorfeld durch Bereitstellung einer touristischen Infrastruktur und durch Vermarktung entstehen.

Die kommunalen touristischen Angebote lassen sich daher nur schwer nach Wirtschaftlichkeitskriterien bemessen. Der Nutzen von Tourismusförderung geht weit über den direkten betriebswirtschaftlichen Nutzen für die Stadt, für die einzelnen Betriebe und Akteure vor Ort hinaus. Tourismusförderung ist Standort- und Strukturförderung. Tourismusförderung bedeutet positive Imagebildung, Ortsentwicklung und aktive Wirtschaftsförderung.

Tourismusförderung bedeutet aber auch ein lebenswertes Umfeld für Bewohner zu schaffen sowie ein Bekenntnis zur regionalen Identität. Dem schwer messbaren Nutzen der kommunalen Tourismusarbeit inklusive der Schaffung und Bereitstellung einer touristischen Infrastruktur stehen jedoch eindeutig quantifizierbare Kosten gegenüber.

Die mittelfristig geplanten Investitionen und sonstigen Investitionsausgaben in Höhe von 1.287 TEUR werden lt. Finanzplanung mit Abschreibungen, einer Kreditaufnahme im WJ 2020 und teilweise (geringfügig) mit Rücklagenentnahmen finanziert. Fördermittel und Zuschüsse sind im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 keine veranschlagt. Daneben werden Jahresverluste von insgesamt 9.513 TEUR erwartet, die mit einem Teilbetrag von 8.000 TEUR aus dem Kämmereihaushalt der Stadt Freudenstadt abgedeckt werden sollen. Die nicht von der Stadt Freudenstadt übernommenen Verluste sollen aus der Rücklage entnommen werden.

Aufgrund seiner dauerhaft hohen Verluste kann der Eigenbetrieb FT kein eigenes Zahlungsmittelreservoir erwirtschaften und sich nicht aus eigener Kraft finanzieren. Für den Eigenbetrieb FT **bestehen daher künftig Risiken** bezüglich der Finanzierung seiner Investitionen und der damit verbundenen Folgekosten, **vor allem jedoch große Risiken bezüglich dem Ausgleich seiner Jahresverluste.**

Weiter kommt hinzu, dass der Eigenbetrieb FT als Dienstleistungsunternehmen eine relativ hohe Anlageintensität und damit eine relativ hohe langfristige Kapitalbindung hat. Dies wiederum führt zu hohen Fixkostenbelastungen (u.a. Abschreibungen, Wartungs- und Betriebskosten des Anlagevermögens) – der Betrieb hat somit wenig finanzielle Flexibilität.

► **Der jährlich gedeckelte Verlustausgleich durch die Stadt Freudenstadt in Höhe von 2 Mio. EUR bedingt lt. mittelfristiger Finanzplanung jährliche Rücklagenentnahmen. Eine stetige Rücklagenentnahme bedeutet jedoch auch einen stetigen Eigenkapitalverbrauch und einen schleichenden Substanz- bzw. Liquiditätsverlust des Betriebs.**

► **D.h. je nach Investitionsbedarf und abhängig von der Entwicklung der Jahresergebnisse wird sich die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs FT mittel- bis langfristig stetig aufbrauchen.**

Diese finanziellen Risiken können in der Zukunft zu einer chronischen Unterdeckung der Finanz- und Vermögenslage und zu Einschränkungen des operativen Geschäftes des Eigenbetriebs FT (Liquiditätsprobleme) und dadurch als Folge auch zu Einschränkungen des touristischen Angebots führen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt:

► **1. In Anbetracht der mittelfristigen Finanzsituation des Eigenbetriebs FT sollte die Betriebsleitung, unter Abwägung von Kosten, Nutzen, Notwendigkeit und Dringlichkeit, alle Investitionen, Planungen, Aufwendungen, touristische Angebote und Aktionen des Eigenbetriebs auf den Prüfstand nehmen, regelmäßig neu beleuchten und gewisse Prioritäten festlegen. Ferner sollten Strategien entwickelt werden, um Kosten zu sparen und um die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Jahresverluste des Eigenbetriebs FT deutlich zu reduzieren.**

► **2. Dem schleichenden Vermögensverlust bzw. Substanz- und Liquiditätsverlust sollte künftig entgegengewirkt werden und der Jahresverlust durch die Trägerkommune, in benötigter Höhe*, ausgeglichen werden.**

*nicht pauschal mit 2 Mio. EUR, sondern in erforderlicher Höhe entsprechend dem Bedarf nach der zugrunde gelegten Vermögensplanung im Wirtschaftsplan und unter Beachtung der Trennungsrechnung.

► **3. Ferner könnte auch ins Auge gefasst werden, den nach der Vermögensplanung im Wirtschaftsplan ermittelten Finanzierungsbedarf für Investitionen, mit Fremdkrediten oder alternativ mit Investitionszahlungen der Trägerkommune zu decken.**

4.13 Sonstige Prüfungsberatungen, -bemerkungen und Prüfungsfeststellungen

Die während des Wirtschaftsjahres durchgeführten sonstigen Prüfungsberatungen, Prüfungsbemerkungen und Prüfungsfeststellungen erfolgten überwiegend mündlich.

5. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung gem. § 111 GemO des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Freudenstadt Tourismus hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Betriebsleitung steht das Prüfungsergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 i. S. v. § 111 Abs. 1 GemO nicht entgegen.

► Dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.

Dieser Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss im Rahmen der Vorberatung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresverlusts bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Freudenstadt, 10. September 2020



Claudia Seiler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes